

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Siebtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**



Der Senat von Berlin  
Fin II B – H 1050 – 3/2017  
Tel.: 9020 - 2389

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t  
Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Siebtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A. Problem

Eine Überarbeitung der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist notwendig geworden, um die haushaltsrechtliche Bestimmung der öffentlichen Ausschreibung derjenigen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) anzupassen, um die Anwendbarkeit der Regelung in Berlin sicherzustellen. Änderungsbedarf ergibt sich zudem aus neueren Entwicklungen wie der Umgestaltung des Berichtswesens oder der Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements. Im Übrigen sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

B. Lösung

Die Landeshaushaltsordnung ist an verschiedenen Stellen zu ändern.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen Änderungen besteht keine Alternative.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

keine

G. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin  
Fin II B – H 1050 – 1/2017  
Tel.: 9020 - 2389

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Siebtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Siebtes Gesetz  
zur Änderung der Landeshaushaltsordnung  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellen sind nach Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppen mit den jeweiligen Amts-, Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen in den Stellenplänen des Haushaltsplans auszubringen.“

2. § 37 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Absatz 1) zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten.“

3. § 50a wird aufgehoben.
4. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

5. § 55a wird aufgehoben.
6. In § 65 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.

## Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines

Eine besondere Bedeutung für die vorliegenden Änderungen der Landeshaushaltsordnung bildet die Modifizierung des Vergaberechts. Der Bund hat mit der Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes eine Gleichrangigkeit von öffentlicher und beschränkter Ausschreibung geschaffen, die zur Umsetzung in Berliner Landesrecht einer Überarbeitung des § 55 bedarf; § 55a wird durch die Neuerung entbehrlich.

§ 17 dient der Anpassung von Erläuterungen an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder; § 37 trägt der Entwicklung im Bereich des Berichtswesens Rechnung. § 50a ist durch die Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements nicht mehr erforderlich und bei § 65 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

## b) Einzelbegründung

Zu Artikel I (Änderung der Landeshaushaltsordnung):

Zu Nr. 1 (§ 17)

Mit der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurden die bis dahin nebeneinander bestehenden Beschäftigtengruppen der Angestellten und Arbeiter in der Gruppe der Tarifbeschäftigten zusammengeführt. Dementsprechend sind die Stellen des Tarifbereichs in den Stellenplänen des Haushaltsplans einheitlich mit Entgeltgruppen und den entsprechenden Tätigkeitsbezeichnungen auszuweisen. Für den in den Stellenplänen abgebildeten Vorbereitungsdienst für die Beamten verweist die Regelung darüber hinaus nunmehr auf die Dienstbezeichnung.

Zu Nr. 2 (§ 37)

Nach der vorgesehenen Fassung werden geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben (einschl. Verpflichtungsermächtigungen) dem Abgeordnetenhaus zur Genehmigung vorgelegt, soweit diese einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten. Auf die einzelne Darstellung von Haushaltsüberschreitungen unterhalb dieser Betragsgrenze wird künftig verzichtet, weil es sich im Wesentlichen um Bagatellfälle handelt, deren Gesamtbetrag im Verhältnis zum Gesamthaushalt unbedeutend ist und die Notwendigkeit einer besonderen Einzelbegründung nicht besteht. Durch die verkürzte Überschreitungsnachweisung wird angestrebt, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den Bericht zeitgleich mit der Haushalts- und Vermögensrechnung vorzulegen.

Der bisherige Nachweis der im ersten Halbjahr zugelassenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist nicht mehr erforderlich, weil nach § 10 Abs. 2 LHO regelmäßig Statusberichte über die Entwicklung des Landeshaushalts vorzulegen sind, die den bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft dokumentieren und eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung abgeben. Für die Statusberichte werden in den Senats- und Bezirksverwaltungen auf der Basis von Ist-Zahlen für jeden Titel Prognosen erstellt, die einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Gesamthaushalt (Einhaltung der Ansätze) und über die sich zum Jahresende abzeichnenden Risiken bzw. Chancen geben. Die Berichte geben somit zeitnäher, genauer und umfassender über die Entwicklung des Haushalts Auskunft, als es mit der bisherigen Auflistung, die nur den Teilausschnitt der Haushaltsüberschreitungen darstellt, möglich ist.

Zu Nr. 3 (§ 50a)

§ 50a LHO bildete die Rechtsgrundlage zur Schaffung der stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen für die im Zuge der Auflösung des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP) anstehenden Versetzungen der dem Personalüberhang zugeordneten Dienstkräfte. Mit der Auflösung der Behörde zum 31.12.2013 wurde § 50a obsolet.

#### Zu Nr. 4 (§ 55)

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts hat der Bund § 30 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) insofern geändert, als nunmehr bei Ausschreibungen die freie Wahl zwischen offenen Verfahren und nicht-offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gesetzlich ermöglicht worden ist. Hintergrund ist, dass bei europaweiten Ausschreibungen beide Verfahren zugelassen sind und somit eine Angleichung der Verfahrensarten im Bereich der Unterschwellenvergaben erfolgen sollte.

Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen sehen den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung vor und schließen damit unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung aus. Mit der Gesetzesänderung stehen die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichberechtigt nebeneinander.

#### Zu Nr. 5 (§ 55a)

§ 55a ist nach Verabschiedung dieses Gesetzes – hier § 55 LHO – entbehrlich, da der vergaberechtliche Bereich der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen durch die Vorschriften des § 55 LHO in vollem Umfang gedeckt wird. Genau wie im Oberschwellenbereich wird es auch im Unterschwellenbereich Sonderregelungen für die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen geben wie die freie Wahl der wettbewerblichen Verfahrensarten oder eine besondere Berücksichtigung von Qualitätsaspekten.

Schon die derzeit geltenden Vergabebestimmungen setzen ohnehin nicht ausschließlich auf einen Preiswettbewerb, so dass auch andere Zuschlagskriterien, die gerade im Bereich der Daseinsvorsorge eine besondere Rolle spielen, für die Bewertung und Vergabe hinzugezogen werden sollen. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sind öffentliche Auftraggeber, die nicht allein das Kriterium des niedrigsten Preises anwenden, sondern sich auf verschiedene Kriterien stützen, um dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, gehalten, diese Kriterien in der Bekanntmachung des Verfahrens oder in den Verdingungsunterlagen anzugeben. Nach den europäischen und landesrechtlichen Vergabebestimmungen besteht weitgehende Flexibilität bei der Festlegung der Leistungsbeschreibung, so dass leistungsbezogene soziale Standards oder besondere Qualitätsanforderungen ohne Weiteres als Auftragsbedingung vorgegeben werden können.

#### Zu Nr. 6 (§ 65)

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Anzahl der Sätze im Handelsgesetzbuch.

#### Zu Artikel II (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel über das Inkrafttreten von Landesgesetzen.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage

Art. 59 Abs. 2 Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

E. Gesamtkosten

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 10. April 2018

Der Senat von Berlin

Ramona Pop  
Bürgermeisterin

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen  
Senator für Finanzen

## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

### Landeshaushaltsordnung (LHO)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen</p> <p>(5) Stellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen beziehungsweise nach Vergütungs-, Lohn- oder Entgeltgruppen im Haushaltsplan in Stellenplänen auszubringen. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen</p> <p>(5) Stellen sind nach <b>Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppen mit den jeweiligen Amts-, Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen</b> in den Stellenplänen des Haushaltsplans auszubringen. ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>(1) - (3) ...</p> <p>(4) Die nachträgliche Genehmigung des Abgeordnetenhauses für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Abs. 1) eingeholt. <b>Davon unabhängig sind dem Abgeordnetenhaus nach Ablauf des ersten Halbjahres die bis dahin zugelassenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mitzuteilen.</b></p> <p>(5) – (8) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>(1) - (3) unverändert</p> <p>(4) <b>Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Abgeordnetenhaus</b> unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Abs. 1) <b>zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten.</b></p> <p>(5) – (8) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 50a</p> <p style="text-align: center;">Einrichtung von Stellen für Dienstkräfte des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP)</p> <p>Für Dienstkräfte, die nach § 3 des Stellenpoolauflösungsgesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) vom Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagement (EZeP) in die Dienstbehörden des Landes Berlin versetzt werden, werden in den dezentralen Überhangkapiteln entsprechende Stellen mit Wegfallvermerk unter Wegfall der entsprechenden Stelle bei Kapitel 2809 eingerichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 50a</p> <p style="text-align: center;">Einrichtung von Stellen für Dienstkräfte des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP)</p> <p style="text-align: center;"><b>aufgehoben</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Ausschreibungen, Verträge</p> <p>(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Ausschreibungen, Verträge</p> <p>(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung <b>oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb</b> vorausgehen,</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Ausnahme rechtfertigen.</p> <p>(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.</p>	<p>sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.  <b>Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.</b></p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 55a</p> <p>Beschaffung von Leistungen der Daseinsvorsorge</p> <p>Dem Abschluss von Verträgen für Leistungen, die der sozialen oder gesundheitlichen Daseinsvorsorge dienen, muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, die die für die Sicherung der Grundversorgung notwendigen Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe definiert; diese sind bei der Entscheidung über die Vergabe angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55a</p> <p>Beschaffung von Leistungen der Daseinsvorsorge</p> <p style="text-align: center;"><b>aufgehoben</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p>Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p> <p>(1) Berlin soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn</p> <p>...</p> <p>5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis <b>9</b> des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird,</p>	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p>Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p> <p>unverändert</p> <p>5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis <b>8</b> des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird,</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Haushaltsgrundsätzegesetz**  
vom 19. August 1969 (BGBl. I, S. 1273)  
zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes  
vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

### § 30 Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

**Landeshaushaltsordnung (LHO)**  
in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695)

### § 10 Unterrichtung des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlung

(2) Der Senat unterrichtet den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im standardisierten Berichtswesen regelmäßig über die Haushalts- und Kostenentwicklung, erhebliche Änderungen und die Auswirkungen auf die Finanzplanung.